

1037

MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogtum Luxemburg.

Jendi, 31 août 1911.

N^o 57.

Donnerstag, 31. August 1911.

Avis. — Jury d'examen.

Le jury d'examen pour la médecine-vétérinaire, composé de MM. C. *Wolff*, ancien vétérinaire du Gouvernement, à Diekirch, président; Ch. *Krombach*, vétérinaire à Dudelange; *Ries*, vétérinaire à Diekirch; *Koch*, vétérinaire à Luxembourg, membres, et *Diederich*, vétérinaire à Luxembourg, membre-secrétaire, se réunira en session ordinaire du 2 au 11 octobre prochain, au local de la Commission d'agriculture à Luxembourg, à l'effet de procéder à l'examen de MM. Aloyse *Schweitzer* de Consdorf, récipiendaire pour la candidature en médecine-vétérinaire; J.-P. *Kohner* de Cents (Hamm), récipiendaire pour le grade de médecin-vétérinaire.

L'examen écrit aura lieu pour les deux récipiendaires le lundi, 2 octobre, de 9^{1/2} heures du matin à 12^{1/2}, et de 2^{1/2} à 5^{1/2} heures de l'après-midi.

Les épreuves orales sont fixées au mercredi, 4 octobre, pour M. *Schweitzer*, et au vendredi, 6 octobre, pour M. *Kohner*, chaque fois à 3 heures de relevée.

L'épreuve pratique de M. *Kohner* aura lieu le mercredi, 11 octobre, à 3 heures de relevée.

Luxembourg, le 28 août 1911.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Bekanntmachung. — Prüfungsjury

Die Prüfungsjury für die Tierarzneykunde, bestehend aus den H. H. C. *Wolff*, ehemaliger Staatstierarzt zu Diekirch, Präsident; K. *Krombach*, Tierarzt zu Dübelingen; *Ries*, Tierarzt zu Diekirch; *Koch*, Tierarzt zu Luxemburg, Mitglieder, und *Diederich*, Tierarzt zu Luxemburg, Mitglied-Sekretär, wird in ordentlicher Sitzung vom 2. auf den 11. Oktober k. im Lokale der Ackerbaukommission zu Luxemburg zusammentreten behufs Prüfung der H. H. *Moys Schweitzer* aus Consdorf, Rezipiend für die Kandidatur der Tierarzneykunde; J. P. *Kohner* aus Cents (Hamm), Rezipiend für den Grad von Tierarzt.

Die schriftliche Prüfung ist für die beiden Kandidaten auf Montag, den 2. Oktober, von 9^{1/2} Uhr morgens bis 12^{1/2} Uhr und von 2^{1/2} bis 5^{1/2} Uhr nachmittags festgesetzt.

Die mündliche Prüfung ist für Hrn. *Schweitzer* auf Mittwoch, den 4. Oktober, und für Hrn. *Kohner* auf Freitag, den 6. Oktober, jedesmal um 3 Uhr nachmittags anberaumt.

Die praktische Prüfung des Hrn. *Kohner* findet statt am Mittwoch, 11. Oktober, um 3 Uhr nachmittags.

Luxemburg, den 28. August 1911.

Der General-Direktor der Finanzen,
M. MONGENAST.

Avis. — Chemins de fer secondaires luxembourgeois.

Les modifications suivantes aux tarifs annexés à la convention du 1^{er} février 1911 (Mémorial 1911, p. 165 et ss.) et concernant les lignes exploitées par la société des chemins de fer secondaires luxembourgeois sont approuvées :

A partir du 1^{er} septembre prochain, les pierres de taille brutes, c'est-à-dire les pierres de taille qui n'auront pas subi de travail d'achèvement autre qu'au marteau ou à la pointe, seront déclassées du tarif spécial II dans le tarif spécial III.

Il en sera de même des moëllons achevés, c'est-à-dire des pierres à dimensions comprises quant à la longueur entre 30 et 75 centimètres, quant à la profondeur entre 20 et 43 centimètres, et quant à la hauteur entre 14 et 35 centimètres, à condition que ces pierres ne soient épincées ou débrutées que sur quelques faces et ne présentent que quatre arêtes vives.

Toutefois la taxe de transbordement des moëllons achevés sera portée à fr. 0,25 par 1000 kgr.

A partir de la même date que ci-dessus, le tarif spécial V trouvera son application pendant toute l'année aux transports d'engrais chimiques et des matières premières servant à leur fabrication.

Enfin il ne sera perçu qu'une taxe de transbordement de fr. 0,50 par 10 tonnes de sable chargé dans les wagons basculeurs de la ligne d'Aspelt à Bettembourg.

Luxembourg, le 29 août 1911.

Le Directeur général des travaux publics,
CH. DE WAHA.

Arrêté du 30 août 1911, concernant la pêche dans les cours d'eau affectionnés par la truite.

LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DE L'INTÉRIEUR;

Revu son arrêté du 22 juillet 1911, portant interdiction de la pêche dans les cours d'eau affectionnés par la truite ;

Bekanntmachung. — Luxemburger Sekundärbahnen.

Nachstehende Abänderungen der dem Vertrage vom 1. Februar 1911 (Memorial 1911, S. 165 und ff.) beigefügten Tarife, betreffend die durch die Luxemburger Sekundärbahngesellschaft betriebenen Linien, sind genehmigt :

Vom künftigen 1. September ab werden die rohen Haussteine, d. h. diejenigen Haussteine, welche keiner andern Feinbearbeitung als lediglich einer solchen mittelst Hammer oder Spitzhacke unterzogen wurden, aus Spezialtarifklasse II in Spezialtarifklasse III gestellt.

Das gleiche wird der Fall sein für die fertig bearbeiteten Bruchsteine von 0,30 bis 0,75 M. Länge, 0,20 bis 0,45 M. Breite und 0,14 bis 0,35 M. Höhe, vorausgesetzt, daß diese Steine nur auf einigen Flächen zugespitzt, bezw. roh bearbeitet sind und höchstens vier Scharfkanten aufweisen.

Die Umladegebühr dieser fertig bearbeiteten Bruchsteine wird auf 0,25 Fr. pro 1000 kgr. erhöht.

Vom selben oben erwähnten Datum ab wird Spezialtarif V während des ganzen Jahres Anwendung finden für Transporte von chemischen Düngern und von Rohstoffen, die zu deren Bereitung dienen.

Schließlich wird eine Umladegebühr von nur 0,50 Fr. für je 10 Tonnen Sand erhoben, der in den Kippwagen der Linie Aspelt-Bettembourg befördert wird.

Luxembourg, den 29. August 1911.

Der General-Direktor der öffentlichen Arbeiten,
K. de Waha.

Beschluß vom 30. August 1911, betreffend die Fischerei in den von der Forelle gesuchten Wasserläufen.

Der General-Direktor des Innern;
Nach Einsicht seines Beschlusses vom 22. Juli 1911 über das Verbot der Fischerei in den von der Forelle gesuchten Wasserläufen ;

Attendu que par suite des pluies récentes la cause qui a motivé cette mesure, c'est-à-dire la sécheresse persistante de la saison, a cessé d'exister en ce qui concerne les cours d'eau ou parties de cours d'eau ci-après désignés ;

Vu l'avis de M. le Directeur des eaux et forêts ;

Arrête :

Art. 1^{er}. L'arrêté prévisé du 22 juillet 1911 est rapporté pour autant qu'il concerne :

- 1) l'Attert ;
- 2) l'Ernz blanche ;
- 3) l'Ernz noire, en aval du pont de Blumenthal ;
- 4) l'Eisch, sur tout le parcours en aval de son entrée dans le territoire du Grand-Duché près de la localité d'Eischen ;
- 5) la Mamer, en aval du moulin « Dürenthal ».

Art. 2. Le présent arrêté sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 30 août 1911.

Le Directeur général de l'intérieur,
BRAUN.

Avis. — Sociétés de secours mutuels.

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, la société d'épargne dite « Sparverein Weicherdingen » à Weicherdinge, a été légalement reconnue et ses statuts ont été approuvés.

Statuten des „Sparverein Weicherdingen“.

I. — *Zweck des Vereins.*

Art. 1. Der „Sparverein Weicherdingen“ mit dem Wohnsitz in Weicherdingen ist eine auf Gegenseitigkeit beruhende Genossenschaft, deren Bezirk die ganze Sektion Weicherdingen umfaßt.

Sie hat zum Zweck, ihren Mitgliedern die Gelegenheit zu bieten, kleine wöchentliche Ersparnisse zins tragend anzulegen.

II. — *Aufnahme- und Ausschlußbedingungen der Mitglieder.*

Art. 2. Jede über 15 Jahre alte, in dem oben erwähnten Bezirke ansässige Person kann jederzeit dem Vereine beitreten.

Art. 3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

In Anbetracht, daß infolge der neulich eingetretenen Regenfälle die Ursache dieses Verbotes, d. h. die anhaltende Trockenheit der warmen Jahreszeit, in nachbezeichneten Wasserläufen und Teilen von Wasserläufen nicht mehr besteht ;

Nach Einsicht des Hrn. Direktors der Gewässer und Forsten ;

Beschließt :

Art. 1. Der vorerwähnte Beschluß vom 22. Juli 1911 ist aufgehoben, insofern er betrifft :

- 1) die Attert ;
- 2) die weiße Ernz ;
- 3) die schwarze Ernz, unterhalb der Brücke von Blumenthal ;
- 4) die Eisch, auf der ganzen Strecke unterhalb ihres Eintrittes in das Gebiet des Großherzogtums nächst der Ortschaft Eischen ;
- 5) die Mamer, unterhalb der Mühle „Dürenthal“.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß soll im „Mémorial“ veröffentlicht werden.

Luxembourg, den 30. August 1911.

Der General-Direktor des Innern,
B r a u n.

Bekanntmachung — Hilfstassen.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage, ist der „Sparverein Weicherdingen“ zu Weicherdingen gesetzlich anerkannt und dessen Statut genehmigt worden.

Minderjährige im Alter von 15-18 Jahren bedürfen der Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes; verheiratete Frauen derjenigen ihres Mannes, beziehungsweise des Friedensrichters, falls der Mann sich weigert oder abwesend ist, oder sich in der Unmöglichkeit befindet, seinen Willen gesetzmäßig kund zu tun.

Art. 4. Befindet sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen vier Wochen im Rückstande, so wird dasselbe durch Einschreibebrief aufgefordert, den geschuldeten Betrag nebst der Einschreibgebühr von 30 Centimes, bei Verlust der Mitgliedschaft, binnen zwei Wochen einzuzahlen. Kommt das säumige Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, so wird es ohne weitere Förmlichkeiten von der Mitgliederliste

gestrichen und erhält seine Einlagen, abzüglich des Einschreibepostos, ohne Zinsen zurück.

III. — Rechte und Pflichten des Vereins und seiner Mitglieder.

Art. 5. Die Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme sich zur Entrichtung einer wöchentlichen bestimmten Einlage zu verpflichten.

Art. 6. Jedes Mitglied erhält einen auf seinen Namen lautenden Anteilschein und ein zur Eintragung der zu leistenden Beiträge bestimmtes Quittungsbuch.

Verloren gegangene Anteilscheine und Quittungsbücher werden nach gehöriger Registrierung der diesbezüglichen Erklärungen und Feststellungen gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Centimes durch Duplikata ersetzt.

Art. 7. Der Besitz eines Anteilscheines schließt den Eintritt in den Verein und die bedingungslose Anerkennung der Statuten in sich.

Art. 8. Die kleinste wöchentliche Einlage beträgt 10 Centimes; jeder höhere Betrag muß ein Vielfaches von diesem Minimum sein.

Art. 9. Der wöchentliche Beitrag, zu welchem sich das einzelne Mitglied bei seinem Eintritt in den Verein verpflichtet, bleibt bis zur Rückzahlung der Einlagen stets das Gleiche.

Extraeinlagen sind nur ausnahmsweise, mit Genehmigung des Vorstandes, zulässig.

Art. 10. Die Beiträge sind wöchentlich zum Voraus an den, hierzu bestimmten Tagen und Stunden zu Händen des dazu bestellten Einnehmers einzuzahlen, der darüber quittiert.

Art. 11. Es steht jedem Mitglied frei, eine beliebige Anzahl Wochenbeiträge zum Voraus zu entrichten.

Art. 12. Wer nachträglich dem Vereine beitreten will, hat sofort die schon erfallenen Wocheneinlagen nebst Zinsen und Zinseszinsen einzuzahlen.

Art. 13. Väter und Vormünder können die in Art. 9 vorgegebenen Einzahlungen zu Gunsten ihrer unter 15, beziehungsweise unter 18 Jahren alten Kinder und Mündel vornehmen. Letztere treten nach zurückgelegtem 15. oder 18. Jahre, auf Antrag des Vaters oder Vormundes, ohne weiteres an ihre Stelle. Anteilschein und Quittungsbuch werden gebührenfrei auf ihren Namen überschrieben, während der Vater oder Vormund ohne weiteren Anspruch an den Verein aus diesem ausscheidet.

Art. 14. Die Spareinlagen bilden ein geschlossenes Ganze und werden so lange zusammengetragen, bis das gesammelte Kapital nebst Zins und Zinseszins mit Einschluß der sonstigen statutenmäßig zulässigen und zur Verteilung an die Mitglieder bestimmten Einnahmen dem fünfhundertfachen oder tausendfachen Betrage einer Wocheneinlage gleichkommt, worauf die gänzliche Auszahlung an die Mitglieder erfolgt.

Art. 15. Das Mitglied, welches vor dem durch Art. 14 festgesetzten Termine austreten will, erhält gegen Rückgabe des Anteilscheines und Quittungsbuches den Betrag seiner Einlagen binnen Monatsfrist zurück.

Hat das betreffende Mitglied alle seine Wochenbeiträge in der Höhe von mindestens 30 Franken eingezahlt, so kommen zugleich mit dem Kapital auch die bis zum letzten des dem Austritt vorhergehenden Monats erfallenen, nach dem alljährlich durch die Generalversammlung festzusetzenden Zinsfusse zu berechnenden Zinsen zur Auszahlung.

Art. 16. Stirbt ein Mitglied, so wird den Erbberechtigten, gegen Rückgabe des Anteilscheines und Quittungsbuches, dessen gemäß den Bestimmungen des Art. 15 zu berechnendes Guthaben gegen Kollektivquittung ausgefolgt.

Art. 17. Hat ein Mitglied 22 Wochenbeiträge eingezahlt, so können ihm seine Einlagen, falls sie wenigstens 50 Franken betragen, nach einer Meldefrist von 1 Monat, gegen Hinterlegung seines Anteilscheines, bis zum Betrage von $\frac{2}{3}$ derselben zeitweilig leihweise überlassen werden.

Hierfür wird der für Auszahlungen gemäß Art. 15 bestimmte Zinsfuß, plus 1 pCt. berechnet.

Art. 18. Es wird von den Mitgliedern keinerlei Beitrag erhoben für Zwecke, die nicht in den Statuten vorgesehen sind.

IV. — Verwaltung.

Art. 19. Die ordentliche jährliche Generalversammlung findet statt im Laufe des Monats Februar. Dieselbe besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Stimm- und wahlberechtigt sind nur die über 18 Jahre alten Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 20. Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu :

1. Sie wählt :

a) mit absoluter Stimmenmehrheit, die Mitglieder

des Vorstandes und unter diesen in gesondertem Wahlgange den Präsidenten;

b) außerhalb des Vorstandes, mit absoluter Stimmenmehrheit, die aus 3 Mitgliedern bestehende, jedes Jahr in einem durch das Loos zu bestimmenden Turnus zu einem Drittel zu erneuernde Rechnungskommission;

2° sie nimmt die von der Rechnungskommission geprüfte am 31. Dezember abzuschließende Jahresrechnung entgegen;

3° sie bestimmt jeweilig bei den Hauptwahlen die Bürgschaftsleistung des Schriftführer-Kassierers und gegebenen Falls, die dem Schriftführer-Kassierer zu bewilligende Entschädigung;

4° sie bestimmt, auf Antrag des Vorstandes, den jährlichen in Art. 15 für Rückzahlungen vorgesehenen Zinsfuß.

Art. 21. Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Präsidenten einzuberufen, so oft die Umstände es erheischen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist obligatorisch, wenn ein diesbezüglicher, von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Angabe der Tagesordnung vorliegt.

Art. 22. Der Verein wird verwaltet durch einen Vorstand, bestehend aus Präsident, Vize-Präsident, Schriftführer-Kassierer und zwei Beisitzern.

Art. 23. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Präsidenten, jedes zweite Jahr zur Hälfte neu gewählt.

Die zuerst austretende Serie wird durch das Los bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt unentgeltlich aus; jedoch kann dem Schriftführer-Kassierer unter Umständen durch die Generalversammlung, von Jahr zu Jahr, eine seiner Mühewaltung und Verantwortlichkeit entsprechende Entschädigung bewilligt werden.

Art. 24. Dem Vorstande sind folgende Geschäfte übertragen :

a) Er wacht über strenge Beobachtung der Statuten, trifft die dazu nötigen Anordnungen, sorgt für eine korrekte Buchführung und die sichere Anlage der Gelder;

b) er wählt aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten und den Schriftführer-Kassierer;

c) er bestimmt nötigenfalls die Entschädigung des Kassierers;

d) er stellt die Tagesordnung der Generalversammlungen auf.

Art. 25. Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Vereinsangelegenheiten erfordern.

Die Einberufung desselben hat in der Regel drei Tage im voraus zu geschehen.

Art. 26. Der Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder zugegen ist. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 27. Die Rechnungskommission, deren Mitglieder weder unter sich noch mit einem Vorstandsmitglied bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sein dürfen, versammelt sich außer für die Rechnungsprüfung am Schlusse des Geschäftsjahres, so oft sie es für nötig erachtet, jedoch mindestens drei Mal im Jahre, behufs Vornahme der Kassenkontrolle und Revision der Vereinsregister und des Vereinsvermögens, und erstattet dem Vorstand hierüber schriftlichen Bericht.

Sie wählt alljährlich unter sich einen Präsidenten, welcher mit den Einberufungen betraut ist.

Art. 28. Der Präsident vertritt den Verein im Verkehr mit den öffentlichen Behörden; er beruft den Vorstand und die Generalversammlungen ein, leitet die Versammlungen und unterzeichnet rechtsverbindlich namens des Vereins mit dem Schriftführer-Kassierer kollektiv.

Art. 29. Der Vize-Präsident vertritt nötigenfalls den Präsidenten; dieser kann ihm alle seine Befugnisse übertragen.

Art. 30. Der Schriftführer-Kassierer führt die Korrespondenz, besorgt, auf Anweisung des Präsidenten, sämtliche schriftlichen Arbeiten des Vereins und sorgt für die Aufbewahrung des Archivs; er legt dem Vorstande die Aufnahmegesuche vor und führt die Mitgliederliste.

Er besorgt sämtliche Geldangelegenheiten und Kassengeschäfte derart, daß seine Bücher jederzeit eine genaue Kontrolle des Kassenbestandes ermöglichen; er ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Gelder und Wertpapiere.

Er führt namens des Vereins allein rechtsverbindliche Unterschrift bis zum Betrage von 1000 Franken.

Art. 31. Alle den Verein betreffenden Schriftstücke und Urkunden sind unter dem Titel „Sparverein zu Weicherdingen“ auszufertigen.

Art. 32. Alle Veröffentlichungen und Einberu-

fungen werden schriftlich oder gedruckt den einzelnen Mitgliedern zugesandt oder durch Anschlag zu deren Kenntnis gebracht.

V. — *Das Gesellschaftskapital und seine Anlage.*

Art. 33. Das Gesellschaftskapital besteht aus :

- 1° den wöchentlichen Beiträgen;
- 2° den Privatschenkungen und Vermächtnissen;
- 3° den etwaigen Staats- und Gemeindegzuschüssen;
- 4° den Zinsen der angelegten Kapitalien.

Art. 34. Der Kassenvorrat darf in der Regel die Summe von 100 Franken nicht übersteigen.

Die verfügbaren Gelder sind jedesmal vor Ende des Monats, während welchem der Eingang bei der Sparkasse erfolgt, an die Staatssparkasse abzuführen, wo dieselben bis zur Anlage in luxemburgischer Staatsrente oder in sonstigen, von der Regierung genehmigten öffentlichen Wertpapieren oder Obligationen von Gemeindeganleihen verbleiben. Jegliche Kapitalanlage anderer Art ist ausgeschlossen.

Art. 35. Die Staats- und Gemeindegsubsidien, sowie sämtliche Privatschenkungen und Vermächtnisse dienen, falls die Schenkgeber nicht anders darüber bestimmen, zur Bildung eines Reservefonds, welcher ausschließlich zur Deckung unvorhergesehener Verluste bestimmt ist.

Der Reservefonds darf nur im äussersten Notfalle und gemäß einem Votum der Generalversammlung angegriffen werden. Die Zinsen desselben können zur Bestreitung der Verwaltungskosten dienen.

Der Verkauf von Rententiteln oder die Erhebung hinterlegter Gelder, welche zum Reservefonds gehören, müssen durch den Vorstand gutgeheissen werden; jeder diesbezügliche Beschluß ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Art. 36. Die Gesellschaftsgelder dürfen zu keinem andern, als dem ausdrücklich in dem Statut angewiesenen Zwecke verwendet werden.

Art. 37. Alle aus dem Geschäftsbetrieb sich ergebenden Gewinne und Verluste werden den einzelnen Mitgliedern im Verhältnis zu ihren respektiven Einlagen in Rechnung gebracht.

Die Verwaltungsmitglieder können für Verluste nur dann persönlich haftbar gemacht werden, wenn dieselben statutenwidriger Kapitalanlage oder mangelhafter Aufsicht zuzuschreiben sind.

VI. — *Bildung neuer Abteilungen. — Vorzeitige Auszahlung des Bestandes einer ganzen Abteilung.*

Art. 38. Findet sich zu gegebener Zeit eine genü-

gende Anzahl neuer Sparer vor, so wird für diese eine weitere Abteilung gebildet.

Jede Abteilung hat gesonderte Rechnungsführung, untersteht einer sämtlichen Serien gemeinsamen Verwaltung.

Art. 39. Die vorzeitige Auszahlung der Einlagen einer ganzen Abteilung kann nur dann erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder derselben in einer eigens zu diesem Zweck, wenigstens einen Monat im voraus einzuberufenden Generalversammlung einer derartigen Auszahlung durch schriftlich zugehende Erklärung zustimmen.

Der diesbezügliche Beschluß schließt keineswegs die in Art. 41 vorgesehene Auflösung und Liquidierung des Vereins in sich und darf mithin unter keinen Umständen den etwa vorhandenen Reservefonds über das in Art. 35 festgesetzte Maß hinaus berühren.

VII. — *Statutabänderung. Auflösung und Liquidierung. — Schlichten etwaiger Streitsachen.*

Art. 40. Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten muß dem Vorstände unterbreitet werden, welcher bestimmt, ob demselben Folge zu geben ist oder nicht.

Eine Statutabänderung ist nur durch eine Generalversammlung zulässig, welche wenigstens einen Monat voraus, eigens zu diesem Zweck, durch schriftliche oder gedruckte Briefe an jedes einzelne Mitglied mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung zusammen berufen sein und aus mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder bestehen muß.

Wird in einer ersten Versammlung diese Anwesenheitsziffer nicht erreicht, so wird in derselben Form eine zweite Generalversammlung einberufen, welche endgiltig entscheidet, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse dieser Versammlung müssen, um giltig zu sein, mit wenigstens drei Viertel Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt und von der Regierung in der Form genehmigt werden, welche durch Art. 2 des Großh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 (Reglement über die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen) vorgeschrieben ist.

Art. 41. Die Auflösung und Liquidierung des Vereins kann nur erfolgen gemäß den Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 11. und der Art. 7 und 9 des Großh. Beschlusses vom 22. Juli 1891.

Art. 42. Streitigkeiten sind schiedsrichterlich zu erledigen.

Der Vorstand und die Gegenpartei bezeichnen je ein Mitglied des Vereins als Schiedsrichter. Sind die beiden Schiedsrichter geteilter Ansicht, so ziehen sie ein drittes Mitglied zu, dessen Entscheidung giltig ist.

Luxembourg, le 26 août 1911.

*Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Bei Nichteinigung über die Wahl des dritten Schiedsrichters entscheidet der Friedensrichter des Kantons Clerf.

(Folgen die Unterschriften.)

Luxemburg, den 26 August 1911.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Der General-Direktor der Finanzen;

Nach Einsicht des Großh. Beschlusses vom 27. September 1909, die Besteuerung der Zündwaren betreffend;

Beschließt:

Die am 27. September 1909 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Großh. Beschlusse von demselben Tage, betreffend die Besteuerung der Zündwaren, (Memorial 1909 S. 923) und die im Anschluß an diese Bestimmungen veröffentlichte Zündwarenlagerordnung (Memorial 1909 S. 932) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

A. — Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen.*)

Zu § 1 des Reglements vom 27. September 1909 (Memorial S. 910).

§ 1. — (1) Gegenstand der Besteuerung sind alle zum Verbrauch im Inlande bestimmten fertigen Zündwaren. Als fertig im Sinne dieser Bestimmung sind die Zündwaren anzusehen, sobald sie in die Einzelpackung (Schachtel oder anderes Behältnis) gebracht worden sind. Zündhölzer usw., die unverpackt in den freien Verkehr gelangt sind, unterliegen, soweit ihre Stückzahl festgestellt werden kann, in der Art der Zündwarensteuer, daß je 30 Stück entsprechend einer Einzelpackung im Steuerwerte von 1 Pfennig besteuert werden.

(2) Als steuerpflichtige Zündwaren im Sinne des Abs. 1 gelten alle mit einer Zündmasse, die durch Reibung zur Entflammung gebracht werden kann, versehenen Stäbchen oder Spänchen aus Holz, Stroh, Pappc, gepreßten Pflanzenfasern oder ähnlichen Stoffen, ferner die sogenannten Sturmzündhölzer und Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

(3) Als steuerpflichtige Zündwaren gelten nicht Zündbänder für Grubenlampen, die anderen als Zündzwecken dienenden bengalischen Streichhölzer und andere Feuerwerkszündhölzer sowie Feuerzeuge aller Art. Auch bengalische Zündhölzer und andere Feuerwerkszündhölzer sowie Hölzer, Stäbchen usw., die durch Paraffinieren, Schwefeln oder auf andere Weise derart vorgerichtet sind, daß sie ohne Berührung mit Feuer durch Eintauchen in eine Flüssigkeit oder auf anderem Wege zur Entflammung gebracht werden können, können für steuerpflichtig erklärt werden.

(4) Der Steuer unterliegen nicht die im Herstellungsbetriebe zu Versuchszwecken verbrauchten sowie die als Proben dienenden Zündwaren, sofern sie dauernd in den Räumen des Herstellungsbetriebs verbleiben.

*) Die in diesen Bestimmungen erwähnten Muster zu Lagerbüchern, Anmeldungen usw. werden durch Vermittlung des Hauptzollamts von der Zolldirektion geliefert.

§ 2. — Sind Zündhölzer, Zündstäbchen, Zündspänchen oder Zündkerzchen an beiden Enden mit Zündmasse versehen oder in einer Art hergestellt, die das Abtrennen von weiteren gebrauchsfähigen Zündstäbchen ermöglicht, so sind für die Besteuerung so viel Zündhölzer in Ansatz zu bringen, als gebrauchsfähige Stäbchen und dergl. daraus hergestellt werden können.

§ 3. — Der Steuer unterliegen auch Abfallzündwaren, wenn sie aus den Räumen des Herstellungsbetriebs entfernt werden.

Z u § 2 d e s R e g l e m e n t s.

§ 4. — (1) Die Steuer wird für jede Einzelpackung der der Zündwarensteuer unterliegenden Waren nach ihrem Inhalte berechnet, z. B. bei den in einem Pakete befindlichen zehn Normal-schwedenschachteln für jede einzelne Schachtel.

(2) Als andere Behältnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 des Reglements kommen insbesondere in Betracht: sogenannte Klappkoffer, Pappkartons mit abnehmbarem Deckel, Pappetuis, kleine und große Papierumhüllungen (Wickel, Lüten, Papierpatronen), Pappbriefchen, Papierklappen und dergl.

§ 5. — Sind die Schachteln und anderen Behältnisse in Pakete bis einschließlich 10 Stück verpackt, so treten die höheren Steuersätze erst ein, wenn die maßgebende Stückzahl bei dem Gesamtinhalte des Pakets um mehr als zehn vom Hundert überschritten wird.

Z u m G e s e t z e v o m 2. A p r i l 1910.

§ 6. — Die Feststellung der Kontingente für die Zündwarenfabriken sowie die Anrechnung der Zündwaren auf das Kontingent regelt sich nach der Zündwaren-Kontingentierungsordnung (Großh. Beschluß vom 28. April 1910 — Memorial S. 341).

Z u §§ 4, 5 u n d 15 d e s R e g l e m e n t s v o m 27. S e p t e m b e r 1909.

§ 7. — (1) Fertige unversteuerte Zündwaren sind, sofern sie nicht sofort versteuert, auf ein Steuerlager gebracht oder ausgeführt werden, am Tage ihrer Herstellung spätestens bei Schluß der Arbeitszeit in besondere Lagerräume (Fabriklager) zu schaffen, die unter Verschluß des Fabrikinhabers zu halten sind. Es ist gestattet, die Verpackung der Zündwaren in dem Fabriklager vorzunehmen. Die Dauer der Lagerung fertiger Zündwaren im Fabriklager darf in der Regel eine Woche nicht übersteigen.

(2) Die Lagerung versteuerter Zündwaren in den als Fabriklager genehmigten Räumen ist nicht zulässig. Sollen im freien Verkehr befindliche und in den Herstellungsbetrieb zurückgebrachte Zündwaren umgepackt werden, so muß dies außerhalb der als Fabriklager genehmigten Räume geschehen.

§ 8. — (1) Die als Fabriklager dienenden Räume sind der Hebestelle schriftlich anzumelden. Über die Zulassung als Fabriklagerräume entscheidet das Hauptzollamt.

(2) Die als Fabriklager dienenden Räume sind durch Anschlag einer Tafel mit der Aufschrift „Fabriklager für fertige Zündwaren“ kenntlich zu machen.

§ 9. — (1) Über den Zu- und Abgang von Zündwaren ist ein Lagerbuch (Fabriklagerbuch) zu führen. In dem Fabriklagerbuche sind sämtliche fertiggestellten Zündwaren nachzuweisen, gleichviel, ob sie in das Fabriklager aufgenommen oder ob sie ohne vorherige Lagerung versteuert, auf ein Steuerlager gebracht oder unter amtlicher Überwachung ausgeführt werden sollen. Die

Eintragungen in Abteilung 1 haben nach Maßgabe der auf dem Muster gegebenen Anleitung sofort nach der Fertigstellung der Zündwaren zu erfolgen. Ebenso sind alle Abgänge sofort nach ihrem Eintritt einzutragen.

(2) Das Fabriklagerbuch ist vom Betriebsinhaber (Betriebsleiter) selbst oder unter seiner Verantwortung von einem von ihm ermächtigten Vertreter zu führen, nach näherer Bestimmung der Zollbehörde aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten. Jede einzelne Eintragung ist in Spalte „Bemerkungen“ mit der Namensunterschrift des Eintragenden zu versehen.

(3) Das Fabriklagerbuch ist für das am 1. Oktober beginnende Betriebsjahr zu führen und am 30. September des folgenden Jahres abzuschließen. Der sich hierbei ergebende Bestand fertiger unversteuerter Zündwaren ist in Abteilung 1 des Fabriklagerbuchs für das nächste Jahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist, nachdem die Richtigkeit der Übertragung von dem Aufsichtsbeamten in dem neuen Lagerbuche bescheinigt worden ist, der Hebestelle einzureichen.

(4) Monatlich einmal oder nach Anordnung der Direktivbehörde in längeren Zeiträumen ist durch einen Oberbeamten der Lagerbestand festzustellen und mit dem Fabriklagerbuche zu vergleichen. Hierbei sind probeweise Ermittlungen der Menge der Einzelpackungen und ihres Inhalts zulässig. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Hauptamt einzureichen; dieses hat wegen der etwa zu erhebenden Steuer für Fehlmengen Entscheidung zu treffen. Nach jeder Bestandsaufnahme ist das Lagerbuch mit dem festgestellten Lagerbestand in Übereinstimmung zu bringen.

§ 10. — (1) Im Fabriklager unbrauchbar gewordene Zündwaren sind unter amtlicher Aufsicht zu vernichten. Die über die Vernichtung aufzunehmende Verhandlung muß Art und Menge der Zündwaren enthalten und ist der Hebestelle mitzuteilen.

(2) Werden innerhalb des Fabriklagers Zündwaren durch Feuer oder auf andere Weise vernichtet, so ist der Hebestelle sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat durch einen Beamten die Anzahl der vernichteten Einzelpackungen und ihren Durchschnittsinhalt nach Möglichkeit feststellen zu lassen. Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung hat der Beamte den Abgang in Abteilung 3 des Fabriklagerbuchs zu bescheinigen und der Hebestelle Art und Menge der vernichteten Zündwaren mitzuteilen.

§ 11. — (1) Der Betriebsinhaber (Betriebsleiter) hat täglich spätestens bei Schluß der Arbeitszeit die in das Fabriklagerbuch eingetragenen fertigen Zündwaren mit einer doppelt auszufertigenden Anmeldung der Hebestelle anzumelden. Letztere hat die Anmeldung sofort in die Abteilung 1 des Anmeldebuchs (Abs. 2) einzutragen und das eine mit der Nummer des Anmeldebuchs versehene Stück der Anmeldung, das als Beleg zum Fabriklagerbuche jahrgangsweise aufzubewahren ist, zurückzugeben.

(2) Die Hebestelle hat für jede Zündwarenfabrik ein besonderes Anmeldebuch für fertige unversteuerter Zündwaren zu führen. Die Eintragungen in Abteilung 2 des Buches haben auf Grund der Steueranmeldungen die Eintragungen in Abteilung 3 auf Grund der Zündwarenbegleitscheine, der Lageranmeldungen oder der sonstigen Abgangsnachweise (§ 10) zu erfolgen. Die bei der Hebestelle verbleibenden Anmeldungen zum Fabriklager sind für jede Zündwarenfabrik besonders in einem Beleghefte zu dem Anmeldebuche zu vereinigen.

(3) Die Direktivbehörde kann genehmigen, daß die Anmeldungen nach Abs. 1 in längeren Zeitabschnitten erfolgen.

§ 12. — (1) Vor dem Übergange der Bündwaren aus dem Herstellungsbetrieb, einem Fabriklager, einem Steuerlager, einer Zollniederlage oder aus dem Ausland in den freien Verkehr des Inlandes hat der nach § 5 des Reglements zur Entrichtung der Steuer Verpflichtete die Bündwaren zur Versteuerung bei der Hebestelle anzumelden, soweit sie nicht bereits der Steuer unterlegen haben (§ 7 letzter Satz).

(2) Zu der in zweifacher Ausfertigung einzureichenden Anmeldung sind, soweit nicht Lagerabmeldungen usw. verwendet werden, die von der Direktivbehörde gelieferten Vordrucke zu benutzen.

(3) Die Hebestelle hat die Anmeldungen in das Bündwarensteuer-Anmeldungsbuch einzutragen und unverzüglich den mit der Abfertigung der angemeldeten Bündwaren beauftragten Beamten zuzustellen. Diese haben die Abfertigung sobald als möglich vorzunehmen. Wohnen die Abfertigungsbeamten nicht am Sitze der Hebestelle, so können die Anmeldungen von dem Steuerpflichtigen unmittelbar den Abfertigungsbeamten übergeben oder übersandt werden, die sie dann erst nach Vornahme der Abfertigung der Hebestelle zustellen.

(4) Bestehen die abzufertigenden Bündwaren aus gleichartigen Packstücken, die die gleiche Anzahl Einzelpackungen mit durchschnittlich gleicher Stückzahl Bündhölzer usw. enthalten, so kann die Prüfung der Menge der Einzelpackungen und ihres Inhalts probeweise erfolgen.

§ 13. — Die Anmeldungspflichtigen haben den mit der Abfertigung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen.

§ 14. — Das Ergebnis der Abfertigung ist von den Beamten in die Anmeldung einzutragen. Sie haben die Eintragung zu unterzeichnen und von dem Anmelder oder dessen Vertreter zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen.

§ 15. — Nach erfolgter Abfertigung sind die äußeren Umschließungen der Packungen von dem Steuerpflichtigen mit einer von der Zollverwaltung unentgeltlich zu liefernden roten Marke nach dem nachstehend abgedruckten Muster zu versehen.

Bündwaren.	
Steuerbetrag	
M	Pf.

§ 16. — (1) Die Hebestelle setzt auf Grund des Abfertigungsergebnisses den Betrag der Steuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sogleich unter Aufforderung zur Zahlung mit. Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag, sofern ihm keine Stundung bewilligt ist, innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen.

(2) Die zweite Ausfertigung der Steueranmeldung, auf der die Hebestelle Quittung erteilt, ist nach Entrichtung der Steuer dem Zahlungspflichtigen zurückzugeben.

§ 17. — Die Hebestelle hat über die Einnahme aus der Zündwarensteuer ein Zündwarensteuer-Einnahmehuch zu führen.

§ 18. — Pfennigbeträge, die sich bei der Schlußsumme der Steuerberechnung auf einer Steueranmeldung ergeben, sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest teilbar sind.

§ 19. — (1) Für die aus dem Ausland eingehenden Zündwaren ist die Steuer auch dann zu entrichten, wenn der Zoll weniger als fünf Pfennig beträgt und deshalb unerhoben bleibt. Die Steuer ist, sofern sie nicht gestundet wird, sofort zu entrichten.

(2) Steuerpflichtige Zündwaren werden zur Einfuhr nur dann zugelassen, wenn sie in gleichmäßigen Verpackungen eingehen und den Vorschriften über die Bezeichnung des Herstellers (§ 10 Abs. 2 des Reglements) genügen. Eine bestimmte Form und Größe der Packungen ist für ausländische Zündwaren nicht vorgeschrieben.

(3) Die Direktivbehörde ist ermächtigt, nur zu Ausfuhrzwecken bestimmte Muster von Zündwaren unter Anordnung geeigneter Sicherungsmaßnahmen auch dann zur Einfuhr zuzulassen, wenn sie den Vorschriften über die Verpackung und die Bezeichnung des Herstellers nicht genügen.

(4) Die Direktivbehörde ist ferner ermächtigt, bei dem Eingang von Zündwaren in Postsendungen, im Reiseverkehr (§ 92 des Vereinszollgesetzes) und im Kleinigkeitsverkehr (§ 24 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes) Erleichterungen bei der Steuerabfertigung zuzulassen.

Z u § 7 d e s R e g l e m e n t s .

§ 20. — (1) Die Steuer ist auf Antrag vom Hauptamte gegen Bestellung voller Sicherheit auf sechs Monate zu stunden. Wird eine Stundung auf drei Monate beantragt, so kann von der Sicherheitsstellung ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

(2) Ein unter Zollverschluss befindliches Lager ist als Sicherheit anzunehmen. Im übrigen enthält das Zollkreditreglement die Grundsätze, nach welchen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter welchen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 21. — (1) Derjenige, welchem Zündwarensteuer gestundet wird, hat bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Zahlung zu erfolgen hat (§ 16), der Hebestelle ein Stundungsanerkennntnis zu übergeben.

(2) Über mehrere im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Steuerbeträge kann ein Anerkennntnis abgegeben werden. In dem Anerkennntnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

(3) Der Betrag jedes Anerkennntnisses muß 150 Mark erreichen. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 22. — (1) Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit.

(2) Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag bis 12 Uhr vormittags einzuzahlen.

Z u § 9 d e s R e g l e m e n t s .

§ 23. — (1) Zündwaren, die aus den Räumen des Herstellungsbetriebs (Fabriklager) oder aus einem Steuerlager unter amtlicher Überwachung ausgeführt werden, bleiben von der Steuer befreit. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine Zollniederlage gleich.

(2) Sollen Zündwaren steuerfrei ausgeführt oder niedergelegt werden, so hat der Fabrik- oder Lagerinhaber bei der Hebestelle einen Zündwarenbegleitschein in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Bei der Abfertigung der Zündwaren sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die im Vereinszollgesetz, in der Zollbegleitscheinordnung und in den Zollniederlageordnungen erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Zur Ausfertigung der Begleitscheine sind nur die Hebestellen befugt, zu deren Bezirke die betreffenden Zündwarenfabriken oder Steuerlager gehören. Die Erledigung kann bei allen an der Grenze gelegenen Hauptzollämtern, Zollabfertigungsstellen und Nebenzollämtern I (Zollämtern I) sowie bei allen Amtsstellen erfolgen, mit denen eine allgemeine öffentliche Niederlage verbunden ist. Die Erledigungsbefugnis wird nötigenfalls auch anderen Amtsstellen übertragen werden.

(4) Die Direktivbehörde kann gestatten, daß bei der Ausfuhr von Zündwaren von der Abfertigung der Packstücke abgesehen und der Begleitschein lediglich auf Grund der Anmeldung des Fabrik- oder Lagerinhabers ausgefertigt wird. In diesen Fällen sind die im Begleitschein angemeldeten Zündwaren ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden anzunehmen, sofern die Packstücke nach Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummer mit dem Begleitschein übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht.

§ 23 a. — Die Zollbehörde kann zum Erlaß oder zur Erstattung eines Zündwarensteuerbetrags aus Billigkeitsgründen ermächtigt werden.

Zu § 10 des Reglements.

§ 24. — (1) Bei den im Inlande hergestellten und zur Versteuerung bestimmten Zündhölzern, Zündspänchen und Zündstäbchen sind an Packungen, die 30 oder mehr Stück enthalten, nur folgende zulässig :

- a) Patronen, Wickel und Tüten mit 60 und 120 Stück,
- b) Schachteln aller Art, Pappkartons, Klappkoffer und Schiebeshachteln mit 60, 120, 300, 480 und 600 Stück,
- c) ovale Spanschachteln mit 60 Stück,
- d) Eckspanschachteln mit 120 Stück,
- e) Rundspanschachteln mit 300 Stück.

(2) Die angegebenen Zahlen gelten nur als Durchschnittszahlen, unbeschadet der Steuerberechnung nach Maßgabe der §§ 4 und 5. Die Direktivbehörde kann bei nachgewiesenem Bedürfnis auch andere Packungen zulassen.

(3) Bei den zur Ausfuhr bestimmten Zündwaren unterliegt Art und Größe der Packung keiner Beschränkung.

(4) Auf der oberen Fläche jeder Schachtel oder jedes anderen Behältnisses ist der Name und Wohnort des Herstellers oder die bei der Zollbehörde angemeldete, die Bezeichnung des Herstellers vertretende Marke in deutlich erkennbarer Form anzubringen. Befinden sich auf der oberen Seite der einzelnen Umschließungen sogenannte Reklametiketten oder sonstige Aufschriften, so muß auf diesen die Bezeichnung des Herstellers oder die Marke deutlich erkennbar angebracht sein. Bei Wickeln, Tüten, Papierpatronen oder anderen die obere Fläche freilassenden

Umschließungen kann die Bezeichnung des Herstellers oder die Marke an jeder von außen sichtbaren Stelle der Einzelpackung angebracht werden.

(5) Die Bezeichnung des Herstellers oder die Marke ist auch auf den Umschließungen der Einzelpackungen sowie auf allen ferneren Umschließungen anzubringen.

(6) Zur Erleichterung der Steueraufsicht für die Zündwarenfabriken können Unterscheidungsnummern vorgeschrieben werden, welche auf den Umschließungen der Zündwaren nach Wahl des Herstellers der Zündwaren entweder neben oder an Stelle der Bezeichnung des Herstellers oder der die Bezeichnung des Herstellers vertretenden Marke anzubringen sind. *)

(7) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Vorräte von anderen Packungen und Etiketten dürfen bis zum Schlusse des Jahres 1912 aufgebraucht werden.

(8) Versteuerte Zündwaren dürfen nicht ungepackt und in veränderten Einzelpackungen in den Verkehr gebracht werden. Dagegen kann von der Direktivbehörde gestattet werden, daß unversteuerte Zündwaren auf Begleitschein aus einer inländischen Zündwarenfabrik, einem Steuerlager, einer Zollniederlage oder aus dem Ausland bezogen und umgepackt werden. In diesem Falle ist der Betrieb, in dem die Umpackung erfolgt, als Zündwarenfabrik zu behandeln, und die Zündwaren sind nach Maßgabe der Behältnisse, in die sie umgepackt sind, zu versteuern.

Z u § 11 d e s R e g l e m e n t s .

§ 25. — (1) Als Großhändler im Sinne des § 11 des Reglements gelten solche Personen, die Zündwaren vorwiegend an Wiederverkäufer abgeben.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Lagerung von Zündwaren in Privatlagern unter amtlichem Mitverschlusse (Zündwarensteuerlagern) enthält die Zündwarenlagerordnung.

Z u §§ 12 b i s 14 d e s R e g l e m e n t s .

§ 26. — (1) Die in den §§ 12, 13 und 14 des Reglements vorgeschriebenen Anzeigen und Beschreibungen sind der Hebestelle in zwei Ausfertigungen einzureichen und von dieser sofort dem Aufsichtsbeamten zuzustellen, der ihre Richtigkeit festzustellen und auf beiden Ausfertigungen zu bestätigen hat. Die Genehmigung der Räume, welche als Fabriklager dienen sollen, ist vom Hauptamt auf beiden Ausfertigungen der Beschreibung zu beurkunden.

(2) Eine Ausfertigung der Anzeigen usw. verbleibt bei der Hebestelle als Beleg zu einem dort nach näherer Anweisung der Direktivbehörde zu führenden Verzeichnisse der im Hebebezirke vorhandenen Zündwarenfabriken. Für jede Fabrik ist ein besonderes Belegheft anzulegen. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zurückzugeben, von diesem zu einem Beleghefte zu vereinigen und in den Betriebsräumen nach näherer Bestimmung der Zollbehörde aufzubewahren.

§ 27. — (1) Angaben über die Art der Einzelpackungen sowie über die zur Bezeichnung des Herstellers verwendeten Etiketten sind bis auf weiteres in allen Fällen unter Beifügung von Proben zu verlangen. Diese Angaben haben sich auch darauf zu erstrecken, in welcher Weise bei den einzelnen Verpackungsarten die Anbringung der Bezeichnung des Herstellers beabsichtigt ist.

Z u §§ 16 u n d 20 d e s R e g l e m e n t s .

§ 28. — (1) Von der ständigen amtlichen Bewachung und Abschließung des Fabriklagers und

*) Siehe die Bekanntmachung vom 2. September 1910 (Memorial S. 677).

der Packräume wird bis auf weiteres abgesehen und die Steueraufsicht auf die bei § 9 vorgeschriebene Buchführung und die sonstigen zur Sicherung des Steueraufkommens getroffenen Bestimmungen beschränkt.

(2) Ist gegen den Fabrikhaber oder den Betriebsleiter eine Strafe wegen Hinterziehung der Zündwarensteuer erkannt worden, so kann die Direktivbehörde die Herstellung der im § 16 des Reglements zur Sicherung des Steueraufkommens vorgesehenen baulichen Einrichtungen und Verschlussanlagen sowie die ständige zollamtliche Bewachung und Abschließung des Fabriklagers und der Packräume auf Kosten des Betriebsinhabers anordnen, auch auf seine Kosten den Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterwerfen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat der Inhaber einer Zündwarenfabrik allen Anforderungen zu genügen, welche auf Grund der §§ 16 und 20 des Reglements von der Zollbehörde in bezug auf die Anlegung, Veränderung und Instandhaltung baulicher Einrichtungen gestellt werden. Er darf Veränderungen in bezug auf die vorchriftsmäßig getroffenen Einrichtungen nur nach Genehmigung der Zollbehörde vornehmen.

§ 29. — (1) Die im § 16 Abs. 4 des Reglements vorgesehene Erstattung der Kosten wird für die am Orte des Herstellungsbetriebs errichteten Zündwarensteuerlager gewährt, sofern sie ausschließlich zur Lagerung der in der Fabrik hergestellten Zündwaren dienen. Die Größe der Lager, deren Kosten erstattet werden, ist so zu bemessen, daß sie die Erzeugnisse einer zwei- bis dreimonatigen Betriebszeit aufnehmen können.

Z u §§ 17 b i s 19 u n d 21 d e s R e g l e m e n t s .

§ 30. — (1) Zahl und Ausführung der in den Zündwarenfabriken vorzunehmenden steuerlichen Prüfungen bestimmt die Direktivbehörde. Das Gleiche gilt für die nach § 21 des Reglements bei den Händlern mit Zündwaren zulässigen Prüfungen. Konsumvereine und ähnliche Vereinigungen gelten auch dann als Händler, wenn sie Zündwaren nur an ihre Mitglieder abgeben.

(2) Die im § 21 des Reglements vorgeschriebene Prüfung hat sich auch auf das Vorhandensein der die Bezeichnung des Herstellers vertretenden, bei der Zollbehörde angemeldeten Marke zu erstrecken.

§ 31. — (1) Der Fabrikhaber hat

1. nach näherer Bestimmung der Zollbehörde die in der Fabrik für den Abfertigungsdienst erforderlichen Räume zu stellen und mit dem nötigen Gerät auszustatten,

2. auf Verlangen für die zur Aufsicht dienstlich in der Fabrik anwesenden Zollbeamten einen geeigneten, genügend ausgestatteten Raum zur Verfügung zu stellen und diesen Raum instandzuhalten, zu reinigen, zu beleuchten und zu erwärmen.

(2) Auf dem Lande kann im Falle des Bedürfnisses dem Fabrikhaber die Verpflichtung auferlegt werden, für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Zollbeamten Wohnungen nach näherer Bestimmung der Zollbehörde zu gewähren.

(3) Für den unter Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Raum und seine Instandhaltung usw. sowie für die nach Abs. 2 zu gewährenden Wohnungen wird eintretendenfalls seitens der Verwaltung eine Vergütung gewährt, über deren Höhe mangels einer Vereinbarung der Generaldirektor entscheidet.

Zu § 22 des Reglements.

§ 32. (1) Amtliche Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Fabriken oder den Zündwarensteuerlagern erfolgen in der Regel gebührenfrei.

(2) Gebühren sind zu erheben :

- a) für Abfertigungen an Sonn- und Feiertagen;
- b) für Abfertigungen, die auf Antrag über den Zeitraum von acht Stunden für den Kalendertag ausgedehnt werden, bezüglich der überschießenden Zeit.

(3) Die ordentlichen Dienststunden der Abfertigungsbeamten sind den Bedürfnissen des Herstellungsbetriebs möglichst anzupassen.

§ 33. — Amtliche Abfertigungen, die nicht an ordentlicher Amtsstelle, in den Fabriken oder den Zündwarensteuerlagern erfolgen, sind gebührenpflichtig mit Ausnahme derjenigen am Wohnsitz der Abfertigungsbeamten ausgeführten Abfertigungen zur Besteuerung, deren Vornahme an der Amtsstelle aus dienstlichen Rücksichten unzweckmäßig ist. Auf letztere Abfertigungen findet § 32 Abs. 2 Anwendung.

§ 34. — (1) Für die amtliche Begleitung oder Bewachung von Begleitscheinsendungen sowie für die bei Umladungen, Verschlußverletzungen usw. unterwegs erforderlichen Amtshandlungen sind in der Regel Gebühren zu erheben.

(2) Gebührenfrei bleiben :

a) an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließende oder ihnen unmittelbar vorausgehende Begleitungen innerhalb desselben Ortes

- 1. zwischen einer Fabrik oder einem Lager und der Eisenbahnstation oder der Schiffsladestelle,
- 2. zwischen den Betriebsanstalten oder Steuerlagern, sofern sie einem Besitzer gehören und nicht weiter als 1 Kilometer voneinander entfernt sind;

b) Begleitungen zwischen dem Grenzausgangsamt und der Zollgrenze nach Maßgabe der in der Zollgebührenordnung getroffenen Bestimmungen;

c) die bei Umladungen, Verschlußverletzungen usw. unterwegs erforderlichen Amtshandlungen, wenn sie an der Amtsstelle oder an den erlaubten Lös- und Ladepätzen vorgenommen werden.

§ 35. — Abgesehen von den Fällen der §§ 32 bis 34 sind Gebühren zu erheben, wenn es sich um eine Entschädigung für den Aufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Verabsäumung einer dem Beteiligten obliegenden Verpflichtung oder durch willkürliche Verzögerung einer gebührenfreien Amtshandlung bedingt wird.

§ 36. — (1) Die Gebühren betragen bei Amtshandlungen am Standort oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometern oder, falls den Beamten ein Dienstbezirk zugeteilt ist, in diesem Dienstbezirk für jede — wenn auch angefangene — Stunde

für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges	0,60 M.
für Beamte höheren Ranges	1,00 M.

Die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit ist nicht mit in Ansatz zu bringen.

(2) Bei Amtshandlungen außerhalb des Standorts in einer Entfernung von 2 Kilometern und mehr oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außer-

halb dieses Bezirkes betragen die Gebühren ebensoviel wie die im Abs. 1 festgesetzten Gebühren, mindestens aber ebensoviel wie die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen ausmachen.

(3) Es sind die Gebührensätze anzuwenden, welche dem Range des Beamten entsprechen. Sind jedoch zu Amtshandlungen, die von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niedrigeren Ranges ausgeführt werden dürfen, Beamte höheren Ranges verwendet worden, so sind die Gebühren nach den Sätzen für erstere zu erheben.

§ 37. — Wird die Vornahme einer Amtshandlung ohne zwingenden Grund verzögert oder unterbrochen, so kann die Amtsstelle für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung den Gebührensatz verdoppeln oder bei gebührenfreien Amtshandlungen Gebühren nach diesem erhöhten Satze erheben.

§ 38. — (1) Erwachsen der Verwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fahrgeldern oder anderen besonderen Entschädigungen, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

(2) Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fahrgelder für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§ 39. — Sind bei einer Amtshandlung mehrere Beamte gleichzeitig tätig oder werden zu einer Amtshandlung mehrere Beamte nacheinander verwendet, so sind die Gebühren für jeden von ihnen zu erheben.

§ 40. — (1) Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so haben die beteiligten Gewerbetreibenden in der Regel für jeden Beamten einen Verwaltungs-kostenbeitrag zu zahlen. Das Gleiche gilt, wenn Besitzer von Lagern über das anerkannte Bedürfnis hinaus die Vereithaltung ständiger Beamtenkräfte verlangen.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird von der Direktivbehörde nach der Höhe des von Beamten der betreffenden Klasse durchschnittlich bezogenen Dienst Einkommens zuzüglich 15 vom Hundert der darin enthaltenen pensionsfähigen Beträge bemessen. Wird von dem Gewerbetreibenden nicht die volle Diensttätigkeit des ständig bewilligten Beamten in Anspruch genommen und liegt die Möglichkeit vor, den Beamten anderweit dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Teil des vollen Betrags beschränkt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden haben, falls sie die Tätigkeit der Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, dies dem Hauptamt anzuzeigen. Die Verwaltungskostenbeiträge sind alsdann noch bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter-zuzahlen.

(4) Falls auf Antrag die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von acht Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- oder Feiertagen bewilligt wird, sind für die betreffende Zeit Einzelgebühren gemäß §§ 36 ff. zu erheben.

§ 41. — Die nach den §§ 36 bis 40 aufkommenden Gebühren werden für Rechnung des Staates erhoben.

Zu §§ 23 bis 33 des Reglements.

§ 42. — Ein Abdruck der Strafvorschriften hat in allen Räumen des Herstellungsbetriebs und des Fabriklagers an sichtbarer Stelle dauernd auszuhängen.

B. — Zündwarenlagerordnung.

§ 1. — Herstellern von Zündwaren und solchen Personen, die damit Großhandel treiben, können für die von ihnen hergestellten, für die aus inländischen Fabriken bezogenen und für die aus dem Ausland eingeführten verzollten Zündwaren Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse (Zündwarensteuerlager) bewilligt werden, in denen die Zündwaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unversteuert niedergelegt werden dürfen.

§ 2. — Auf die Zündwarensteuerlager, die Anmeldung und Abfertigung der Zündwaren zum Lager, Abmeldung vom Lager, Steueraufsicht usw. finden die Bestimmungen der Zoll-Niederlage-Ordnung und der Privatlager-Ordnung sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder sonst in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 3. — Für die Anmeldung zur Aufnahme in das Zündwarensteuerlager sind Vordrucke zu benutzen, zu denen die Zolldirektion das Muster liefert. Sie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das eine Stück der Anmeldung, auf welchem die Eintragung in das Zündwaren-lagerbuch bescheinigt ist, erhält der Niederleger zurück.

§ 4. — Bei der Versendung von Zündwaren in ein Zündwarensteuerlager außerhalb des Hebebezirks sind Zündwarenbegleitscheine zu benutzen.

§ 5. — Über die eingelagerten Zündwaren ist ein Lagerbuch zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. April des einen bis 31. März des folgenden Jahres. In dem Lagerbuche sind für jedes Lager zuschlagfreie und zuschlagpflichtige Zündwaren je in einer besonderen Abteilung zu buchen.

§ 6. — (1) Die eingelagerten Zündwaren sind derart aufzubewahren, daß gleichartige Packstücke, die die gleiche Anzahl Einzelpackungen mit durchschnittlich gleicher Stückzahl Zündhölzer usw. enthalten, für sich gelagert werden. Das Hauptamt kann auch eine andere übersichtliche Lagerung gestatten.

(2) Umpackungen der eingelagerten Zündwaren können nach zuvoriger Anmeldung gestattet werden. Umpackungen, die außerhalb des Lagers vorgenommen werden, sowie Umpackungen innerhalb des Lagers, durch die der Inhalt der Einzelpackungen (die durchschnittliche Stückzahl Zündhölzer usw.) verändert wird, unterliegen der amtlichen Überwachung. Gegebenenfalls ist die Warenpost im Lagerbuch ab- und nach der neuen Feststellung wieder anzuschreiben.

(3) Zündwaren, auf denen der Steuerzuschlag ruht, sind derart aufzubewahren, daß ihre Räumlichkeit gegenüber den nur mit der Steuer belasteten Zündwaren während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zwecke von der Zollbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

§ 7. — (1) Die Entnahme von Zündwaren ist nur in ganzen Packstücken gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

(2) Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zündwaren finden die §§ 12 bis 18 der

Ausführungsbestimmungen fittngemäße Anwendung. Zur Abmeldung sind, soweit nicht Befendung mit Zündwarenbegleitschein erfolgt, Bordrude nach dem von der Zolldirektion zu liefernden Muster zu verwenden.

§ 8. — Bei der Abfertigung zum oder vom Lager kann die Zahl der Einzelpackungen und die in ihnen enthaltene Stückzahl der Zündwaren probeweise ermittelt werden.

§ 9. — Der Inhaber eines Zündwarensteuerlagers hat auf Erfordern zum Zwecke der amtlichen Abfertigungen und Prüfungen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgerät ausgestatteten, nach Bedürfnis zu beleuchtenden und zu erwärmenden Raum zu stellen und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

§ 10. — Die Zündwaren lagern mit der Eigenschaft als inländische Waren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage unter der Voraussetzung, daß dasselbst Zündwaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgefordert lagern.

§ 11. — Das Zündwarenlagerbuch ist am 31. März jedes Jahres abzuschließen. Der sich hierbei ergebende Bestand ist in das Lagerbuch für das nächste Jahr vorzutragen. Die Wichtigkeit der Übertragung ist amtlich zu bescheinigen.

§ 12. — (1) Das Zündwarenlager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre amtlich aufzunehmen. Die Verhandlung über die Lagerbestandsaufnahme ist der Direktivbehörde vorzulegen.

(2) Nach jeder Bestandsaufnahme ist das Lagerbuch durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Abweichungen mit dem Lagerbestand in Übereinstimmung zu bringen.

Luxemburg, den 1. September 1911.

Der General-Direktor der Finanzen,
M. Mongenast.

Avis. — Assurances.

Par arrêté grand-ducal du 6 août 1911, la Compagnie d'assurances établie à Cologne sous la dénomination de *Agrippina, See-, Fluss- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft*, a été autorisée à entreprendre des opérations d'assurances dans le Grand-Duché.

Cette compagnie a déposé dans la caisse de l'État le cautionnement prescrit par les dispositions en vigueur sur la matière.

M. Léon Klensch à Luxembourg a été agréé comme son mandataire général dans le pays.

Luxembourg, le 31 août 1911.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Belanntmachung. — Versicherungswesen.

Durch Großh. Beschluß vom 6. August letzt- hin ist die „Agrippina, See-, Fluss-, und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Köln ermächtigt worden, ihren Geschäftsbetrieb auf das Großherzogtum Luxemburg auszudehnen.

Genannte Gesellschaft hat die gesetzliche Kaution in die Staatskasse hinterlegt.

Hr. Leo Klensch zu Luxemburg ist als Hauptagent für das Großherzogtum Luxemburg bestätigt worden.

Luxemburg, den 31. August 1911.

Der General-Direktor der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Rectification. — Caisse d'épargne. — Dans l'avis inséré au Mémorial du 26 août, p. 1036, le livret annulé de la Caisse d'épargne n° 151562 doit être remplacé par le n° 154562.

Avis. — Association syndicale.

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 4 au 18 septembre 1911, dans la commune de Wormeldange, une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour la construction de chemins d'exploitation aux lieux dits «Auf Ewent», etc. à Oberwormeldange.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés, ainsi que le projet des statuts de l'association sont déposés au secrétariat communal de Wormeldange à partir du 4 septembre prochain.

M. Putz, membre de la Commission d'agriculture à Bourglinster, est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 18 septembre prochain, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour, de 2 à 4 heures de relevée, à la maison d'école d'Oberwormeldange.

Luxembourg, le 30 août 1911.

*Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Avis. — Association syndicale.

Par arrêtés du soussigné en date de ce jour, les associations syndicales pour l'établissement de chemins d'exploitation à 1° Stadtbredimus, au lieu dit «Im Eltzebechel»; 2° Gasperich, aux lieux dits «Hinter den Gärten», etc., ont été autorisées.

Ces arrêtés ainsi qu'un double des actes d'association sont déposés au Gouvernement et aux secrétariats communaux de Stadtbredimus et de Hollerich.

Luxembourg, le 30 août 1911.

*Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 4. auf den 18. September f. in der Gemeinde Wormeldingen, eine Untersuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für Anlage von Feldwegen, Orte genannt „Auf Ewent“, zc. zu Oberwormeldingen.

Der Situationsplan, der Kostenanschlag, ein alphabetisches Verzeichnis der beteiligten Eigentümer, sowie das Projekt des Genossenschaftsaktens sind auf dem Gemeindefekretariat von Wormeldingen vom 4. September ab hinterlegt.

Hr. Pütz, Mitglied der Ackerbau-Kommission zu Burglinster, ist zum Untersuchungs-Kommissar ernannt. Die nötigen Erklärungen wird er den Interessenten, am 18. September f., von 9 bis 11 Uhr morgens, an Ort und Stelle geben und am selben Tage, von 2 bis 4 Uhr nachmittags, etwaige Einsprüche im Schulhause zu Oberwormeldingen entgegennehmen.

Luxemburg, den 30. August 1911.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.

Durch Beschlüsse des Unterzeichneten vom heutigen Tage sind die Syndikatsgenossenschaften für Anlage von Feldwegen zu 1° Stadtbredimus, Ort genannt „Im Elzebechel“, 2° Gasperich, Orte genannt „Hinter den Gärten“ usw. ermächtigt worden.

Diese Beschlüsse sowie ein Duplikat der Genossenschaftsaktens sind auf der Regierung und den Gemeindefekretariaten von Stadtbredimus und Hollerich hinterlegt.

Luxemburg, den 30. August 1911.

Der Staatsminister,
Präsident der Regierung,
E y s c h e n.

4ms. — Service sanitaire.

Bekanntmachung. — Sanitätswesen.

Tableau des maladies contagieuses observées dans les différents cantons du 12 au 16 août 1911.

Verzeichnis der in den verschiedenen Cantonen, vom 12. bis zum 16. August 1911 festgestellten ansteckenden Krankheiten.

N ^o d'ordre	CANTONS.	LOCALITES.	Fièvre typhoïde	Diph-térie.	Coque-luche.	Scarla-tine.	Variole.	Affections puerpérales
1	Luxembourg.	Luxembourg-Pfaffenthal.	»	4	»	»	»	»
2	Esch-sur-l'Alz.	Differdange.	4	»	»	»	»	»
		Ehlinge.	4	»	»	»	»	»
		Esch sur-l'Alzette.	3	1	»	»	»	»
		Kayl.	4	»	»	»	»	»
		Schifflange.	»	»	»	4	»	»
3	Mersch.	Brouch.	4	»	»	»	»	»
4	Clervaux.	Asselborn.	»	4	»	»	»	»
		Clervaux.	3	»	»	»	»	»
		Hachiville.	»	4	»	»	»	»
		Heinerscheid.	»	4	»	»	»	»
	Troisvierges.	»	4	»	»	»	»	
5	Redange.	Arsdorf.	»	»	»	4	»	»
		Nagem.	»	»	»	1	»	»
6	Wiltz.	Wiltz.	»	»	4	»	»	»
7	Echternach.	Osweiler.	4	»	»	»	»	»
8	Remich.	Elyange.	»	4	»	»	»	»
		Greiveldange.	»	»	»	4	»	»
	Total.		11	10	4	4	»	»

Relevé des agents d'assurances agréés pendant le mois d'août 1911.

N ^o	NOMS ET DOMICILE.	QUALITÉ.	COMPAGNIES D'ASSURANCES.	Agréation.
1	van Dyck J. à Differdange.	Agent.	1) Gladbacher Feuer-Vers.-Ges. 2) Magdeburger Hagel-Vers.-Ges. 3) Germania (vie) à Stettin.	5 août 1911.
2	Henesch Jean, employé des chemins de fer en retraite à Bereldange.	id.	Concordia (vie) à Cologne.	16 id.
3	Gérard Jean, agent de commerce à Esch-s.-Alz.	id.	1) Allianz (incendie, vol et risques de transport) à Berlin. 2) Zurich (accidents).	16 id.
4	Gudenkauf J., hôtelier à Bettembourg	id.	Mêmes compagnies.	16 id.
5	Henesch Jean, employé des chemins de fer en retraite à Bereldange.	id.	1) Gladbacher Feuer-Vers.-Ges. 2) Magdeburger Hagel-Vers.-Ges. 3) Germania (vie) à Stettin.	25 id.
6	Mercatoris Valentin] commerçant à Rambrouch.	id.	Concordia (vie) à Cologne.	25 id.
7	Hutmacher Antoine, maître-menuisier à Hobscheid.	id.	Preussische National-Feuer-Vers.-Ges.	31 id.
8	Spedener Emile, contrôleur de la caisse régionale de maladie à Wiltz	id.	Paternelle (incendie).	31 id.

Luxembourg, le 31 août 1911.

*Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.*